

## **Interfraktionelle Interpellation SVP/JSVP, FDP (Simon Glauser, JSVP/Thomas Balmer, FDP): Unrechtmässige Sozialhilfebezüge trotz Bundesgerichtsentscheid?**

Einem Bericht mit dem Titel „Fürsorge sorgt für Sorge“ in der Ausgabe der „SonntagsZeitung“ vom 23. Januar 2005 konnte folgende Geschichte aus der Stadt Bern entnommen werden:

(Zitat SonntagsZeitung) „Zum Beispiel die Stadt Bern im Fall des Herrn X. Wie in einem Bundesgerichtsurteil nachzulesen ist (Urteil 2P.147/2002 vom 4. März 2003), bezog X. von 1994 bis 2001 Sozialhilfe. Im März 2001 offerierten ihm die Behörden eine Stelle im Rahmen des Projekts Citypflege. Als „Mitarbeiter Reinigung mit Fahrerfunktion“ hätte er einen Bruttolohn von 2600 Franken erhalten. Er trat die Stelle nicht an. Er meinte, dies würde ihm die Wiederaufnahme seines Berufs als Innendekorateur erschweren; diesen Beruf übte er schon seit 20 Jahren nicht mehr aus.

Die Arbeitsmotivation von X. war offensichtlich gering. Für diese Arbeiten seien „die Ausländer hier“, sagt er seinem Sozialarbeiter, wie das Bundesgericht festhält. Es sei seine „Absicht, bis zur Pensionierung Sozialhilfeleistungen zu beziehen und den Staat für seine verfehlte Ausländerpolitik zu bestrafen“, wenn er wollte, könnte er „sehr schnell eine Stelle finden“. Weil X. nicht kooperierte, stellt die Fürsorgebehörde der Stadt Bern die Zahlungen am 10. April 2001 ein. X. rekurrierte durch alle Instanzen: Regierungsstatthalterin, Verwaltungsgericht, Bundesgericht. Dieses entschied im März 2003, dass das Berner Fürsorgeamt korrekt handelte.

Was tat das Fürsorgeamt? Es wechselte den zuständigen Sozialarbeiter aus und zahlt weiter. Mittlerweile fast zwei Jahre lang. Auf die Frage nach den Gründen verschanzt sich Michael Hohn, der Leiter der Fürsorgebehörde, hinter dem Datenschutz: „Zu Einzelfällen kann ich keine Angaben machen.“

Möglich ist, dass ein politischer Wechsel in der Stadtberner Regierung eine Rolle spielte. In der Zeit, als das Sozialamt mit X. durch alle Gerichtinstanzen zog, leitete Ursula Begert (SVP) die Direktion für Soziales. Kurz nach dem Bundesgerichtsentscheid fiel das Amt an Therese Frösch vom Grünen Bündnis. 2004 übernahm die SP-Politikerin Edith Olibet das Zepter. Olibet bestreitet den Zusammenhang: „Die Parteizugehörigkeit spielte keine Rolle. Es geht um eine faire Behandlung der Sozialhilfebezüger. Wir wenden geltendes Recht an.“ (Ende Zitat)

In Anbetracht der vorgenannten Angelegenheit stellen wir dem Gemeinderat folgende Fragen:

1. Hat der amtierende Gemeinderat Kenntnis von diesem Fall?
2. Ist es richtig, dass Herr X trotz negativem Bundesgerichtsurteil seit 2003 nach wie vor Sozialhilfeleistungen bezieht? Wenn Ja, aus welchen Gründen wurden diese nicht eingestellt?
3. Stimmt es, dass dem zuständigen Sozialarbeiter unmittelbar nach dem Bundesgerichtsentscheid das entsprechende Dossier entzogen wurde?
4. Stimmt es, dass Herr X inzwischen aufgrund von angeblichen Knieproblemen (Arthritis) eine IV-Rente beantragt hat?
5. Wie steht der Gemeinderat zu der Behauptung der SonntagsZeitung „Möglich ist, dass ein politischer Wechsel in der Stadtberner Regierung eine Rolle spielte“?

Bern, 27 Januar 2005

*Interfraktionelle Interpellation SVP/JSVP, FDP* (Simon Glauser, JSVP/Thomas Balmer, FDP), Vinzenz Bartlome, Hans Peter Aeberhard, Christoph Müller, Margrit Thomet, Rudolf Friedli, Ueli Haudenschild, Mario Imhof, Erich Ryter, Ueli Jaisli, Peter Bernasconi, Jacqueline Gafner Wasem, Peter Bühler, Stephan Hügli-Schaad, Markus Blatter, Karin Feuz-Ramseyer, Heinz Rub

### **Antwort des Gemeinderats**

Der zitierte Entscheid des Bundesgerichts (2P.147/2002 vom 4. März 2003) ist in der Fachwelt als „Berner Dekorateurfall“ bekannt geworden. Er kann als „leading case“ bezeichnet werden und hat daher entsprechende Beachtung gefunden. Erstmals machte das Bundesgericht deutlich, dass der verfassungsrechtliche Anspruch auf Existenzsicherung nicht absolut gilt, sondern dass unter bestimmten Voraussetzungen die Sozialhilfeleistungen eingestellt werden können. Es stellt klar, dass die Sozialbehörde einer Person die finanziellen Leistungen entziehen darf, wenn diese eine ihr zumutbare offene Stelle trotz mehrfacher Mahnung nicht annimmt. Das Bundesgericht konkretisiert mit diesem Entscheid den Grundsatz der Subsidiarität, wonach nur Hilfe gewährt wird, soweit eine bedürftige Person sich nicht selber helfen kann. Tritt ein Sozialhilfeempfänger oder eine Sozialhilfeempfängerin eine ihm/ihr zumutbare, offene Stelle nicht an, hat er seine/sie ihre Möglichkeiten zur Selbsthilfe nicht ausgeschöpft und erfüllt demnach den Anspruch auf Sozialhilfeleistungen nicht. Folglich erhält er oder sie keine Leistungen (mehr).

Dieses Urteil bestätigte die langjährige Sozialhilfepraxis der Stadt Bern, wonach Missbrauch beziehungsweise Betrug in der öffentlichen Sozialhilfe kein Kavaliersdelikt ist, sondern konsequent mit den zur Verfügung stehenden methodischen und rechtlichen Mitteln verfolgt wird. Möglich sind sowohl präventive als auch reaktive Massnahmen nach Aufdecken eines unrechtmässigen Sozialhilfebezugs. Zu den ersteren gehören die konsequente Information der Klientschaft über ihre Rechte und Pflichten, die umfassende Erstabklärung und Überprüfung der finanziellen Situation, regelmässige Dossierkontrollen sowie die Übertragung der Dossiers an eine neue Sozialarbeiterin/einen neuen Sozialarbeiter nach 3 Jahren. Im Missbrauchsfall wird verlangt, die vorgesetzte Stelle sowie den Rechtsdienst umgehend zu informieren. Ist der Straftatbestand des Betrugs erfüllt, wird Strafanzeige erstattet. Parallel zum Strafverfahren verlangt der Sozialdienst von der Klientschaft die Rückerstattung der unrechtmässig bezogenen Leistungen. Die Strategie zur Missbrauchsbekämpfung basiert demnach nicht nur auf einem konsequenten Vorgehen, sondern auf angemessenen personellen Ressourcen, sorgfältiger Instruktion und rechtlicher Unterstützung.

Aus dem Interpellationstext geht hervor, dass Tatsachen bekannt geworden sind, die dem publizierten Bundesgerichtsentscheid nicht entnommen werden konnten. Die Antwort des Gemeinderats auf die gestellten Fragen hat den Datenschutz zu respektieren. Sozialhilfedaten sowie Angaben über den Gesundheitszustand einer zumindest bestimmbar Person gelten als besonders schützenswert. Sie dürfen nur bekannt gegeben werden, wenn dafür eine klare gesetzliche Grundlage besteht. Artikel 67 Gemeindeordnung (GO, SSSB 101.1) gewährt den Stadträtinnen und Stadträten ein grundsätzliches Auskunfts- und Einsichtsrecht. Dieses findet seine Grenzen am weitergehenden Schutz privater Interessen.

#### *Zu Frage 1:*

Der Gemeinderat hatte vom erwähnten Fall keine Kenntnis.

*Zu Frage 2:*

Das Bundesgericht schützte den im April 2001 verfügten Leistungsentzug des Sozialdienstes. Es ging dabei davon aus, dass der Gesuchsteller fähig sei, seine Notlage aus eigenen Kräften zu beheben. Die Verweigerung der Sozialhilfeleistungen kann daher solange aufrechterhalten werden, als sich an dieser Ausgangslage nichts ändert. Eine Änderung der Sachlage erfordert eine Neuüberprüfung und tritt beispielsweise dann ein, wenn die ursprüngliche Stelle nicht mehr verfügbar ist oder aber der Stellenantritt – aufgrund einer neuen Situation - nicht mehr zumutbar ist. Unzumutbarkeit liegt beispielsweise dann vor, wenn aus gesundheitlichen Gründen die vorgesehene Stelle nicht mehr angetreten bzw. die Arbeit nicht mehr geleistet werden kann (Artikel 28 Absatz 2 Bst. c. Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe; SHG; BSG 860.1). Die Arbeitsunfähigkeit muss ärztlich belegt sein. In Zweifelsfällen zieht der Sozialdienst der Stadt Bern eine ärztliche Zweitmeinung ein.

Ergibt sich aus den ärztlichen Berichten, dass eine den gesundheitlichen Bedingungen angepasste Tätigkeit möglich ist, werden intensive Arbeitsbemühungen in diesem Restbereich verlangt. Parallel dazu schaltet der Sozialdienst „Arbeit statt Fürsorge“ ein, um eine geeignete Tätigkeit offerieren zu können. Steht eine solche offen, kann sich das Sozialamt auf die Subsidiarität berufen und im Falle einer wiederholten Ablehnung die Unterstützungsleistungen einstellen.

*Zu Frage 3:*

Nein. Der Sozialarbeitendenwechsel hängt mit der ordentlichen Übertragung des Dossiers vom Intaketeam zum Beratungsteam zusammen. Die Zuteilung eines Dossiers ins Beratungsteam erfolgt zwei bis spätestens sechs Monate nach dem Erstgespräch auf dem Sozialdienst.

*Zu Frage 4:*

Diese Frage kann aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes nicht beantwortet werden.

*Zu Frage 5:*

Die Behauptung ist falsch. Sämtliche Einzelfallbeurteilungen, seien dies Entscheide im Bereich Unterstützung oder Einstellung der Unterstützung, werden in der Stadt Bern auf Stufe Sozialamt gefällt. Dies aufgrund der organisatorischen Vorgaben des Sozialhilfegesetzes, welches die Einzelfallführung zwingend den Sozialdiensten der Gemeinden zuordnet (Art. 19 SHG). In der Stadt Bern nimmt das Sozialamt die Aufgaben eines Sozialdienstes wahr.

Bern, 23. März 2005

Der Gemeinderat